

Statuten



des Obst- und Gartenbauvereins für die Gemeinde
Schaar.

§. 1 Zweck des Vereines.

Zweck des Vereines ist die Hebung und Pflege des
Obst- und Gartenbauwesens für die Obst- und Gemüsesor-
wertung im Vereinsgebiete.

- a) Beschaffung in Art von Vorträgen und geeigneten
Lernschriften in zeitweisen Vorlesungen, auf Exer-
cissen und Pflanz,
- b) Verbreitung guter Fruchtweisen,
- c) Beschaffung der Anbauart guter Bäume, Pflanzen
und Düngemittel,
- d) Anstellung angesehener Obstforsten
- e) Gemeinsamer Versuch gegen die Schädlinge
des Obst- und Gartenbauwesens.

§. 2 Vereinsmittel.

Die Vereinszwecke sind einzubringen werden zu erreichen gesucht:

- a) durch Zinsenbeiträge, welche von der Generalversam-
lung bestimmt werden,
- b) Eintrittsgeldern
- c) Subventionen und Landes- und Gemeindegeldern
- d) Kinnbeiträgen von willfälligen Vereinsunternehmungen.

§. 3 Mitglieder.

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jedermann werden,
der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat und un-
sittlichen Rufes ist. Die Aufnahme der ordent-
lichen Mitglieder erfolgt über mündlich oder schrift-

diefe Anfehen durch die Vereinsleitung.

Die Gemeindeglieder werden von der Generalver-
sammlung in Anerkennung ihrer Verdienste mit dem
Verein oder mit dem Obf. und Gemeindegeld über
Verpflichtung der Vereinsleitung verbunden.

D. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalver-
sammlung bestimmten Jahresbeitrag zu entrichten
und die Vereinsgelder nach Möglichkeit zu fördern.

Nachdem ist jedes Mitglied berechtigt, die Vereins-
dingen zu besorgen, Entwürfe zu stellen, bei allen
Beschlüssen und Wahlen mitzustimmen, überfucht
alle mit dem Verein fließenden Vorteile für
sich in Anspruch zu nehmen.

D. 5 Austritt und Ausschluss der Mitglieder.

Wer mit dem Verein austritten will, hat sich bei der
Vereinsleitung anzumelden, muss jedoch den Jahres-
beitrag für das laufende Vereinsjahr bezahlen.

55
1-42
a-16 1000
Ist ein Mitglied mit der Leitung der Jahresbei-
tragsverpflichtung als ein Jahr im Rückstand
oder handelt es sich um Vereinsgeldern zurück, so
kann es von der Vereinsleitung ausgeschlossen
werden.

D. 6 Vereinsverwaltung.

Der Verein verwaltet die Geschäfte: a) durch
die Generalversammlung b) durch die Vereinsleitung.

D. 7 Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird jedes Jahr im Januar
oder Februar abgehalten und wird vom Obmann
einberufen. Eine außerordentliche Generalver-
sammlung kann der Obmann einberufen, wenn
die Vereinsleitung dies für notwendig findet.

Der Generalversammlung kommt zu:



1. Jede Entscheidung der Mitglieder mit $\frac{2}{3}$ Stimmenzufahrt,
2. Wahl der Vereinsleitung,
3. Geschäfts- und Rechnungsbücher,
4. Festsetzung der Jahresbeiträge sowie allfälliger Eintragsgebühren der Mitglieder,
5. Zusammenfassung über alle von der Vereinsleitung auf die Tagesordnung gesetzten Erörterungsgegenstände, sowie über die von den verschiedenen Mitgliedern gestellten Entwürfe.

Die Zusammenkünfte der Generalversammlung werden durch absolute Stimmenzufahrt gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

D. 8. Vereinsleitung.

Die Vereinsleitung besteht aus dem Obmann, Schriftführer, Kassier und 2 Leuten, welche alle von der Generalversammlung mittels Stimmzahl erwählt werden. Mit Zustimmung der Mitglieder kann die Zahl der Leuten Mitglieder entsprechend erweitert werden. Der Leuten führt seine Zusammenkünfte mit Stimmenzufahrt.

D. 9. Geschäftskreis des Ausschusses.

Der Obmann führt den Vorsitz bei den Versammlungen und vertritt den Verein in allen seinen Angelegenheiten. Bei Entscheidungen fließt ihm bei Stimmengleichheit dieentscheidende Stimme zu.

Der Schriftführer führt das Protokoll und alle schriftlichen Angelegenheiten für den Verein mit jährlicher Antwortschrift der Obmann zu führen.

Der Kassier nimmt alle Geschäftsrechnungen in Empfang und berichtet die von Leuten beschlossenen Entwürfe. Er liegt jährlich bei der Generalversammlung den Leuten über den Rechnungsbuch vor.

Dem Obmann und dem Schriftführer steht jederzeit
die Kraft zu, über die Kaufmännischen vom
Russischen Kaufmännischen zu verhandeln.

§. 10. Schiedsgericht

In Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten unter
sich ein Schiedsgericht. Dasselbe besteht aus je
einem Meinungsmitglied, welches jede der beiden
Parteien wählt und einem Obmann, welchen die
zwei Schiedsrichter selbst wählen. Wenn ein
Mitglied eines dieser Schiedsgerichte nicht verpflichtet
wird, so kommt die Entscheidung vor die
Gemeindevorstandung.

§. 11. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins darf nur dann statt-
finden, wenn $\frac{2}{3}$ der wirklichen Mitgliedschaft
dieselbe beschließt.

Ein allfälliges, noch vorfindendes Vermögen
soll der Gemeindevorstandung Schenkung zur Ver-
waltung übergeben werden. Sobald jedoch
ein solches Vermögen existiert, ist diesem das
Vermögensverzeichnis zu überreichen. Tritt
dieser Fall im Verlaufe von 10 Jahren nicht
ein, so ist die Gemeindevorstandung
verpflichtet, das Vermögen zu verwalten
zu suchen zu verwenden.

Schaan, am 26. August 1920.

Ferd. Beck

Gründer u. Vorstand.

gl. 4301/Ray.

Hochachtungsvoll
Hochachtungsvoll

Fürstliche Regierung

Vaduz, am 23. September 1920.

Der Fürstl. Regierungschef:



Z. Z. 4801/24 19 20.

Statuten

des
Obst- u. Gartenbauvereines

Schaan.

e-archiv